KREIS DÜREN

DER LANDRAT

Kämmerei

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 181 (Haus A)
Auskunft
Thomas Prinz
Fon 0 24 21.22-10 20 10 0
Fax 0 24 21.22-18 02 01
t.prinz@kreis-dueren.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Empfangsbekenntnis

Per Mail
Frau Bürgermeisterin Schunck-Zenker,
Herren Bürgermeister
der kreisangehörigen Kommunen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		20/1	15. Dezember 2025

Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Frau Schunck-Zenker,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage in den jeweiligen Kreishaushalten im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens ist ausweislich dieser Vorschrift sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Es ist beabsichtigt, den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 in den nächsten Wochen aufzustellen und am 27.01.2026 dem Kreistag bzw. dem Kreisausschuss zuzuleiten. Am 28.01.2026 ist eine Vorstellung in der HVB-Konferenz vorgesehen.

Ich leite daher mit diesem Schreiben das Verfahren zur Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ein und gebe Ihnen hiermit entsprechende Gelegenheit zur Stellungnahme bis zur Zuleitung des Entwurfes des Haushaltes an den Kreistag.

Gegenstand der Benehmensherstellung ist die Festlegung des Kreisumlagehebesatzes. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich bei der Benehmensherstellung um ein **qualifiziertes Stellungnahmeverfahren** handelt, welches jedoch nicht auf die Herstellung eines „Einvernehmens" abzielt. Ihre etwaige Stellungnahme wird dem Kreistag gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Selbstverständlich haben Sie auch im Anschluss an die Einbringung des Haushaltes und die Ihnen sodann vorliegende breitere Informationsbasis jederzeit Gelegenheit, sich zum Kreishaushalt 2026 bis zu dessen Verabschiedung zu äußern.

Sofern Sie eine **persönliche Anhörung** wünschen, kommt nach vorheriger Abstimmung eine Vorstellung vor Ort in Betracht. Gleichsam sind Sie eingeladen, an den **Haushaltsberatungen des Kreisausschusses am 03.03.2026** teilzunehmen und Ihre Anmerkungen in dieser Sitzung anzubringen. Sofern Sie eine Teilnahme wünschen, darf ich Sie bitten, mir dies bis zum **18.02.2026** mitzuteilen, damit ich die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen und Ihnen die genauen Rahmendaten zur Sitzung übermitteln kann.

Über etwaige Einwendungen von Städten und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Ich teile Ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung im Falle von Einwendungen im Anschluss an den Haushaltsbeschluss des Kreistages mit.

Bevor ich auf die Hebesätze eingehe, weise ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgenden Darstellungen den **aktuellen Erkenntnisstand** widerspiegeln. Bekanntlich liegen zum **GFG 2026** noch keine abschließenden Daten vor. Gleichwohl leite ich das Verfahren zur Benehmensherstellung bereits jetzt ein. Erkenntnisse, welche ich in den nächsten Wochen und Monaten gewinne, fließen selbstverständlich in die Haushaltsberatungen ein und können die Hebesätze verändern. Zudem weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgenden Aussagen die Einschätzung der Verwaltung darstellen, die Etathoheit jedoch beim Kreistag liegt, so dass auch aus den politischen Beratungen zum Kreishaushalt weitere, die Kreisumlagen verändernde Aspekte resultieren können.

Die Planungen des Haushaltes 2026 berücksichtigen unter angemessener Beachtung bestehender Risiken und Unwägbarkeiten alle vorhandenen sachlichen sowie rechtlichen Erkenntnisse. Wie im Rahmen der Benehmensverfahren der vergangenen Jahre mehrfach diskutiert, können in diesem frühen Stadium der Haushaltsplanungen noch keine umfangreichen Darstellungen erfolgen. Diese bleiben dem Haushaltsentwurf bzw. den dessen Einbringung flankierenden Informationen vorbehalten.

Hinsichtlich der Umlagen kann ich Ihnen mit heutigem Stand folgende Informationen geben:

Kreisumlage

Der Hebesatz der allg. Kreisumlage ergibt sich letztlich durch Division der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen durch die Umlagegrundlagen. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die geplante Kreisumlage in **vergangenen Jahren** nie auskömmlich war und der Kreistag im Rahmen seiner Haushaltsbeschlüsse jeweils beschlossen hat, die **Ausgleichsrücklage planmäßig zur Reduzierung Ihrer Kreisumlagebelastungen** abzubauen. Dies war möglich, da Jahresüberschüsse, welche sich im Rahmen der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre ergeben haben, stets durch entsprechende Kreistagsbeschlüsse jeweils in Höhe des maximal zulässigen Betrages in die Ausgleichsrücklage eingelegt wurden.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wird die Ausgleichsrücklage nach aktuellen Erkenntnissen rd. 930.000 € betragen, die erneut vollständig eingesetzt wird.

Nach derzeitigem Stand ergibt sich beim **Kreisumlagehebesatz** demnach folgendes Bild:

	2026
Zahlbetrag	206.493.510 €
Umlagegrundlagen	560.185.957,61 €
Hebesatz	36,8616 v.H.

Diese Beträge ergeben sich nach **vollständigem Einsatz der Ausgleichsrücklage**, wie sie sich aus einer Prognose des Bestandes zum 31.12.2025 ergeben wird. Die **Umlagegrundlagen** wurden auf Basis der **sog. Modellrechnung** des Landes berücksichtigt.

Der Kreisumlagehebesatz entspricht somit dem Wert aus dem Haushaltsjahr 2025. Dies gelingt - trotz rd. 49 Mio. € höherer Transferaufwendungen (davon rd. 15 Mio. € Landschaftsumlage) - durch umfassende Sparmaßnahmen, die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands in der gemäß § 79 Abs. 3 S. 1 GO NRW maximal möglichen Höhe, durch die erstmalige Ausweisung einer gesonderten ÖPNV-Umlage (s.u.) sowie durch Planung eines Verlustvortrags gemäß § 79 Abs. 3 S. 3 GO NRW in Höhe von rd. 5,014 Mio. €.

Jugendamtsumlage

Der Jugendamtsumlagehebesatz ergibt sich durch Division der nicht durch sonstige Erträge im Bereich "Jugend" gedeckten Aufwendungen des Jugendamtsbereiches durch die Umlagegrundlagen für die Jugendamtsumlage. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Jugendamtsumlage stets auskömmlich kalkuliert werden muss, da nur so der Sinn dieser differenzierten Umlage, nämlich die „Nicht-Belastung" der Stadt Düren mit Aufwendungen aus dem Jugendamtsbereich, Rechnung getragen werden kann.

Nach derzeitigem Stand ergibt sich unter Berücksichtigung der v.g. Umlagegrundlagen folgende Entwicklung im Bereich der Jugendamtsumlage:

	2026
Zahlbetrag	134.110.380 €
Umlagegrundlagen	321.644.619,84 €
Hebesatz	41,6952 v.H.

Trotz der Kostensteigerungen in den in den verschiedenen Aufgabenbereichen des Jugendamtes steigt der Hebesatz der Jugendamtsumlage nur marginal (0,1771 v.H.). Dies ist überwiegend auf die Steigerung der Umlagegrundlagen zurückzuführen. Ferner werden erstmals anteilig die Mehrerträge durch die Änderung der Kita-Elternbeitragssatzung ertragswirksam.

ÖPNV-Umlage

Mit dem Haushalt 2026 soll erstmalig, wie in rd. 40 Prozent der nordrhein-westfälischen Kreise, eine gesonderte ÖPNV-Umlage als Differenzierung zur allgemeinen Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW erhoben werden.
Hierzu erfolgt eine Umlage der Aufwendungen, die dem Kreis Düren in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) entstehen, mittels eines differenzierten Schlüssels.
Die Höhe der v.g. Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2026 wird nach derzeitigen Erkenntnissen auf rd. 21,3 Mio. € beziffert.
Der differenzierte Umlageschlüssel setzt sich zu jeweils 50 Prozent aus den Umlagegrundlagen auf Basis der sog. Modellrechnung des Landes und aus einem leistungsbezogenen Teil zusammen.
Bei der Ausgestaltung des leistungsbezogenen Teils habe ich gemäß des in § 56 Abs. 4 KrO NRW verankerten Nutzerprinzips verursachergerecht die tatsächliche Leistungserbringung (siehe umseitige Tabelle) zugrunde gelegt und mich an der tatsächlichen Zusammensetzung der Kosten für die Linienverkehrsleistung orientiert.
Demnach entfallen bei der Leistungserbringung rd. 73 Prozent auf zeitbezogene Kosten und rd. 27 Prozent auf fahrleistungsbezogene Kosten. Diesem Umstand Rechnung tragend werden beim leistungsbezogenen Teil die Parameter "Linienzeit" und "Kilometerleistung" in einem 70/30-Verhältnis angelegt.

Aus den v.g. Ausführungen ergibt sich der umseitig dargestellte differenzierte ÖPNV-Umlagesatz.

Gebietskörperschaft	50 % Umlagegrundlagen auf Basis der Modellrechnung des Landes		50 % leistungsbezogener Teil				ÖPNV-Umlagesatz bezogen auf die jeweiligen Umlagegrundlagen
			70 % Linienzeit (Std.)		30 % Kilometerleistung (km)		
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	
Aldenhoven	27.244.031,29	4,86%	7.016,75	3,04%	286.072,90	4,09%	3,22257176513610 v.H.
Düren	238.541.337,77	42,58%	85.009,20	36,78%	1.933.472,78	27,67%	3,43250285839606 v.H.
Heimbach	7.872.986,20	1,41%	3.580,90	1,55%	130.570,79	1,87%	4,14006394781372 v.H.
Hürtgenwald	14.178.326,91	2,53%	8.694,85	3,76%	369.905,21	5,29%	5,08867698252346 v.H.
Inden	12.260.239,40	2,19%	8.504,10	3,68%	294.293,19	4,21%	5,25313846185502 v.H.
Jülich	71.436.862,14	12,75%	32.651,38	14,13%	952.583,92	13,63%	3,99821529555671 v.H.
Kreuzau	28.632.540,85	5,11%	11.510,30	4,98%	364.299,87	5,21%	3,79197784188114 v.H.
Langerwehe	25.173.694,91	4,49%	9.774,90	4,23%	288.623,85	4,13%	3,68993413383589 v.H.
Linnich	24.960.185,79	4,46%	10.548,60	4,56%	381.385,76	5,46%	3,97595530077246 v.H.
Merzenich	16.573.006,86	2,96%	9.960,60	4,31%	353.363,10	5,06%	4,83038642206359 v.H.
Nideggen	16.624.253,48	2,97%	5.923,22	2,56%	191.908,29	2,75%	3,58998926528285 v.H.
Niederzier	28.449.731,67	5,08%	10.759,73	4,66%	346.845,11	4,96%	3,69057093683673 v.H.
Nörvenich	19.102.694,80	3,41%	10.515,38	4,55%	384.721,50	5,50%	4,61259706726328 v.H.
Titz	14.560.925,96	2,60%	7.708,27	3,33%	310.681,62	4,45%	4,59926760967249 v.H.
Vettweiß	14.575.139,57	2,60%	8.981,02	3,89%	400.057,53	5,72%	5,16049450358314 v.H.
Σ	560.185.957,61	100%	231.139,20	100%	6.988.785,43	100%	

Es ist beabsichtigt, den differenzierten Umlageschlüssel nach Neuaufstellung des zurzeit in Bearbeitung befindlichen Nahverkehrsplans ausschließlich nach den leistungsbezogenen Aspekten zu gestalten. Dies stellt sicher, dass eine Umlagezahlung den tatsächlichen Leistungsverhältnissen vor Ort entspricht.

Abschließend erlaube ich mir nochmals den Hinweis, dass die o.a. Werte lediglich den derzeitigen Erkenntnisstand widerspiegeln. Sollten sich bis zur geplanten Einbringung des Haushaltes bzw. bis zur **Verabschiedung der Haushaltssatzung** durch den Kreistag, welche nach derzeitiger Planung am **26.03.2026** erfolgen soll, Änderungen ergeben, wirken sich diese aufgrund der o.a. Finanzierungssystematik auf die dargestellten Umlagen aus.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Ralf Nolten)